



SATZUNG

über den Wochenmarkt in der Gemeinde March (Marktsatzung) vom 21.02.2022

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde March am 21.02.2022 in öffentlicher Sitzung folgende Wochenmarktsatzung als Satzung beschlossen:

Vorbemerkung: Obwohl aus Gründen der Lesbarkeit im Textverlauf nur die männliche Form gewählt wurde, so ist dies nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern meint eine geschlechtsneutrale Bezeichnung. In der Gemeinde March sind alle Menschen gleichermaßen willkommen.

§ 1 Veranstalter

Die Gemeinde March ist Veranstalter des öffentlichen Wochenmarktes. Zuständig für die Durchführung des Marktes ist das Bürgermeisteramt als Marktverwaltung.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt der Gemeinde March findet freitags auf dem Platz vor dem Bürgerhaus March (Sportplatzstraße) statt, sofern der Markttag nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fällt.
- (2) Für den Wochenmarkt wird eine Verkaufszeit von 13.30 bis 17.30 Uhr festgesetzt.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Tag, Öffnungszeiten und Platz von der Gemeinde March abweichend festgesetzt werden, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung.

§ 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Das Angebot des Wochenmarktes umfasst:
 - Lebensmittel
Z.B. Fisch, Fleisch- und Wurstwaren, Käse, Brot
 - Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft
 - Erzeugnisse aus der Region
z.B. Holz-, Korb-, Stroh-, Glas- und Töpferwaren
- (2) Darüber hinaus können Imbiss- und Getränkestände zugelassen werden.

- (3) Auf dem Wochenmarkt dürfen auch selbsterzeugte alkoholische Getränke (Bier-, Wein- und Brennereierzeugnisse) in geschlossenen Behältern feilgeboten werden.

Der Ausschank von alkoholischen Getränken in offenen Behältnissen kann im Einzelfall von der Gemeinde zugelassen werden. Der Ausschank ist im Vorfeld schriftlich zu beantragen. Die Bewilligung erfolgt ebenfalls in schriftlicher Form.

- (4) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigelegt ist.

§ 4 Marktfreiheit

- (1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen einzelne Anbieter, Käufer oder Besucher von der Teilnahme ausschließen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Teilnehmer gegen diese Satzung oder rechtmäßige Anordnungen der Gemeindeverwaltung verstößt oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Teilnehmer die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

§ 5 Standplätze

- (1) Auf dem vom Gemeinderat bestimmten Wochenmarktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung entweder für einen nach Monaten bemessenen Zeitraum (Dauerzuweisung) oder für einzelne Tage (Tageszuweisung). Für die Zuweisung eines Standplatzes sind die marktbetrieblichen Erfordernisse maßgebend. Ein Anspruch auf eine Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (3) Die Dauerzuweisung ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- (4) Soweit eine Dauerzuweisung nicht erteilt oder eine Dauerzuweisung (oder Tageszuweisung) nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit aufgegeben ist, kann die Gemeinde einem anderen Anbieter eine Tageszuweisung für den betreffenden Standplatz erteilen.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

- (6) Die Erlaubnis kann von der Gemeindeverwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
- a) der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - b) der zugewiesene Stand ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - c) der Standinhaber oder seine Beauftragten erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben.
- (7) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Gemeindeverwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit entfernt sein; widrigenfalls werden sie auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt.

§ 7 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Gemeindeverwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung sowie die Bestimmungen des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind einzuhalten.
- (2) Jeder Teilnehmer hat sein Verhalten auf dem Markt so einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Unzulässig ist es insbesondere:

- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) Werbemittel aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - c) Tiere auf den Wochenmarktplatz zu bringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
 - d) Motorräder, Mopeds, Fahrräder oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
 - e) Fahrzeuge, die nicht als Verkaufsstände dienen, auf dem Wochenmarktplatz abzustellen.
- (3) Jeder Teilnehmer ist für den ordnungsgemäßen und ungefährlichen Zustand der von ihm eingebrachten oder mitgeführten Sachen verantwortlich.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 8 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf dem Wochenmarkt nur Verkaufswagen und Verkaufsstände zugelassen. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Wochenmarktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, eine Beschränkung der Größe der Verkaufsfläche zu verlangen, falls dies aus Platzgründen erforderlich ist.
- (3) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Sie müssen so platziert werden, dass die Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr gewährleistet sind. Es dürfen weder Verankerungen im Pflaster vorgenommen werden, noch darf es zu farblichen Kennzeichnungen auf dem Pflaster kommen. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Liegenschaftsverwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Versorgungseinrichtungen befestigt werden.
- (4) Vordächer an Verkaufseinrichtungen müssen eine lichte Höhe von 2,10 m haben.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) In den Gängen, Zwischenräumen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (7) Das Mitbringen von Druckgasflaschen ist anzuzeigen.

§ 9 Reinigung des Wochenmarktplatzes

- (1) Die Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 - a) Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrlicht von ihren Standplätzen an einer Stelle zu sammeln und mitzunehmen,
 - b) dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 - c) Inhaber von Ständen an denen Lebensmittel oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, müssen für den anfallenden Abfall geeignete Behälter aufstellen. Sie sind verpflichtet, diese Behälter laufend, nach Bedarf zu entleeren und den darin gesammelten Abfall selbst zu entsorgen.
 - d) ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen im Winter während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 10 Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden. Sie haftet auch nicht für die Sicherheit der eingebrachten Sachen. Insoweit ist die Gemeinde von jeweiligen Haftpflichtansprüchen freizustellen.

§ 11 Marktgebühren

- (1) Für Marktstände wird eine Jahresgebühr von 200,00 € erhoben. Als Marktstand gilt die in Anspruch genommene Fläche. Für Marktstände, die einen höheren Stromverbrauch als zwei 220/230V-Anschlüsse verursachen (z.B. Fritteuse) und Drehstrom (16 Ampere) abnehmen, wird die doppelte Gebühr erhoben.
- (2) Die Jahresgebühr (1. August bis 31. Juli) ist jeweils zum 1. August eines Jahres im Voraus an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (3) Für Marktstände, die nur an einzelnen Tagen zugelassen werden, wird eine Gebühr von 5,00 € je Tag erhoben. Bei erhöhtem Strombedarf gilt Abs. 1.

Auf Anfrage und nach Verfügbarkeit kann als Ausstattung ein Pavillon sowie Bierische zur Verfügung gestellt werden. Die Gebühr hierfür beträgt pauschal 5,00 €.

Die Rechnungsstellung erfolgt zum 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bewilligung des Standplatzes und gilt unabhängig davon, ob der Standplatz tatsächlich genutzt wird. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Gemeindeverwaltung die Veranstaltung des Marktes untersagt hat.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Abs. 1 Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz aus anbietet oder verkauft,
 2. im Falle des § 5 Abs. 7 dem Räumverlangen nicht nachkommt,
 3. entgegen § 6 Waren, Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände früher als eine Stunde vor Beginn der Marktzeit anfährt, auspackt oder aufstellt oder sie nicht spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Wochenmarktplatz entfernt.
 4. den Vorschriften des § 7 zuwiderhandelt,
 5. entgegen § 8 Abs. 1 Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktgelände abstellt,
 6. entgegen § 9 den Verpflichtungen zur Reinigung des Wochenmarktplatzes nicht nachkommt,
 7. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 Abfälle auf den Wochenmarkt einbringt.

- (2) Das Ordnungswidrigkeitsverfahren richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der geltenden Fassung.

§ 13 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

March, den 21.02.2022



Helmut Mursa
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde March geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

March, den 21.02.2022



Helmut Mursa
Bürgermeister